

PLANÄNDERUNGSBESCHLUSS

zu dem Planfeststellungsbeschluss vom 22. März 2023
(AfPE L -667-PFV Erdgas LNG Brunsbüttel – Hetlingen)

für den Neubau und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 180
Brunsbüttel – Hetlingen (1. Bauabschnitt)
vom geplanten Standort des LNG-Terminals in Brunsbüttel
bis zum Anschluss an die
vorhandenen Leitungen ETL 126 und ETL 9198
im Bereich Hetlingen

mit Änderungen auf dem Gebiet
der Gemeinden Büttel, St. Margarethen, Nortorf, Dammfleth, Beidenfleth, Hodorf, Ba-
renfleth, Neuenbrook, Grevenkop, Süderau, Sommerland, Horst (Holstein), Kiebitz-
reihe, Landscheide
- Kreis Steinburg -

der Gemeinden Raa-Besenbek, Seester, Groß Nordende, Neuendeich, Moorrege,
Haselau, Haseldorf, Heist
- Kreis Pinneberg -

hier: Planänderung

betreffend

**Anpassungen im Rahmen der Wasserhaltungsmaßnahmen (insb. Ände-
rungen der Wasserentnahmemengen und der Einleitmengen), Umtrassie-
rung der Leitung und Änderung von Fremdleitungsquerungen im Be-
reich von km 5+070 bis 5+210 (Gemeinde Landscheide)**

Gliederung

A.	Verfügender Teil.....	4
I.	Festgestellte Baumaßnahme	4
II.	Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen	7
III.	Inhalts- und Nebenbestimmungen	8
IV.	Kostenentscheidung.....	8
B.	Begründung.....	9
I.	Gegenstand des Plans, Vorhabenbeschreibung	9
II.	Verfahrensablauf und Würdigung.....	9
III.	Materiell-rechtliche Würdigung.....	13
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	21
	Anhang / Abkürzungsverzeichnis	23

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil.....	4
I.	Festgestellte Baumaßnahme	4
1.	Gegenstand der Änderung (wesentliche Baumaßnahme).....	5
2.	Planunterlagen	5
II.	Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen	7
1.	Entnahme von Grundwasser	7
2.	Einleitung von Grundwasser in Oberflächengewässer.....	7
III.	Inhalts- und Nebenbestimmungen	8
IV.	Kostenentscheidung.....	8
B.	Begründung.....	9
I.	Gegenstand des Plans, Vorhabenbeschreibung	9
II.	Verfahrensablauf und Würdigung.....	9
1.	Zuständige Planfeststellungsbehörde	9
2.	Anwendbarkeit des LNG-Beschleunigungsgesetzes.....	9
3.	Ausgangsbeschluss und 1. Planänderung	10
4.	Keine UVP-Pflicht.....	10
5.	Vereinfachtes Planfeststellungsverfahren.....	10
5.1	Anhörung der Betroffenen.....	11
5.2	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.....	12
III.	Materiell-rechtliche Würdigung.....	13
1.	Kein Verstoß gegen zwingende Gebote und Verbote	13
1.1	Gewässerschutz.....	13
1.2	Naturschutzrecht	17
2.	Abwägung	18
3.	Gesamtabwägung	18
4.	Begründung Kostenentscheidung.....	20
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	21
	Anhang / Abkürzungsverzeichnis	23

A. Verfügender Teil

I. Festgestellte Baumaßnahme

Auf Antrag der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (im Folgenden „Vorhabenträgerin“) wird der **Planfeststellungsbeschluss** des Amtes für Planfeststellung Energie vom 22. März 2023 für das Vorhaben „Neubau und Betrieb der Energietransportleitung ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen (1. Bauabschnitt) vom geplanten Standort des LNG-Terminals in Brunsbüttel bis zum Anschluss an die vorhandenen Leitungen ETL 126 und ETL 9198 im Bereich Hetlingen“ in der Gestalt des Änderungsbescheides vom 5. Mai 2023 sowie des Planänderungsbeschlusses vom 17. Mai 2023 gemäß § 43d EnWG¹ i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen **geändert**.

Maßgeblich für den geänderten Plan sind die unter A.I.2 aufgeführten neu festgestellten Unterlagen, welche die zuvor festgestellten entsprechenden Pläne ersetzen bzw. ergänzen. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den neu festgestellten Unterlagen und dem Inhalt dieses Planänderungsbeschlusses gelten die textlichen Ausführungen dieses Bescheids. Soweit mit dieser Entscheidung nicht etwas anderes bestimmt wird, bleiben die Planunterlagen und die Regelungen des oben näher genannten Planfeststellungsbeschlusses (im Folgenden auch „Ausgangsbeschluss“) weiterhin gültig.

Dieser Planänderungsbeschluss schließt alle für die Realisierung des Plans in seiner geänderten Form erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen ein.

Die Änderungen umfassen die unter A.I.1 dargestellten und sich aus den hier neu festgestellten Planunterlagen ergebenden Maßnahmen auf den Gebieten der Gemeinden Büttel, St. Margarethen, Nortorf, Dammfleth, Beidenfleth, Hodorf, Barenfleth, Neuenbrook, Grevenkop, Süderau, Sommerland, Horst (Holstein), Kiebitzreihe, Landscheide, Raa-Besenbek, Seester, Groß Nordende, Neuendeich, Moorrege, Haselau, Haseldorf und Heist.

Bestandteil dieses Planänderungsbeschlusses sind die unter A.I.2 aufgeführten und in den Planänderungsunterlagen entsprechend als solche gekennzeichneten festgestellten Unterlagen. Dieser Planänderungsbeschluss bildet mit dem Ausgangsbeschluss eine rechtliche Einheit, so dass nunmehr das Vorhaben in der geänderten Form festgestellt ist.

¹ Ein Abkürzungsverzeichnis befindet sich in der Anlage zu diesem Beschluss.

1. Gegenstand der Änderung (wesentliche Baumaßnahme)

Die Planänderung umfasst:

- Anpassungen im Rahmen der Wasserhaltungsmaßnahmen (insbesondere Änderung der Wasserentnahmemengen und der Einleitmengen)
- geringfügige Umtrassierung der Leitung und Änderung der Fremdleitungsquerung im Bereich von km 5+070 bis 5+210 auf dem Gebiet der Gemeinde Landscheide.

Die Einzelheiten der Änderungen sind den nachfolgend aufgelisteten geändert festgestellten Planunterlagen zu entnehmen.

2. Planunterlagen

Der Planänderungsbeschluss setzt sich zusammen aus dieser Entscheidung und den geänderten Planunterlagen, die nachstehend aufgeführt sind. Die geänderten festgestellten Unterlagen sind in der Papierfassung entsprechend als solche gekennzeichnet und in der nachfolgenden Tabelle mit (F) bezeichnet.

Änderungen und Ergänzungen gegenüber den im Ursprungsverfahren festgestellten Planunterlagen sind als Deckblätter oder durch Blauzeichnungen in Texten und Plänen gekennzeichnet. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den im Ursprungsverfahren festgestellten Unterlagen und diesem Planänderungsbeschluss gilt der Planänderungsbeschluss.

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seiten-/Blattzahl	F=festgestellt N=nachrichtlich	Stand
Anlage 1	Erläuterungsbericht		16	F	17.08.2023
Anlage 2	Lagepläne (Anlage 2.4 der Planfeststellungsunterlagen; (180_2_05_02_04_LP_1_2_BlattXY_02_nB)	1 : 2.000	1/Blatt 06	F	01.08.2023
Anlage 3	Wassertechnische Unterlagen (Anlage 7 der Planfeststellungsunterlagen)				
<u>Kreis Steinburg</u>					
	2_05_07_03_01_Entnahme von Grundwasser Tabelle 8 (180_2_05_14_Anlage_7.3.1_Tab_8)		7	F	17.08.2023

	2_05_07_03_02_Einleitung von Grundwasser Tabelle 14 (180_2_05_14_An- lage_7.3.2_Tab_14) Tabelle 15 (180_2_05_14_An- lage_7.3.2_Tab_15)		7 7	F F	10.08.2023
<u>Kreis Pinneberg</u>					
	2_05_07_04_01_Entnahme von Grundwasser Tabelle 9 (180_2_05_14_An- lage_7.4.1_Tab_9)		4	F	17.08.2023
	2_05_07_04_02_Einleitung von Grundwasser Tabelle 13 (180_2_05_14_An- lage_7.4.2_Tab_13) Tabelle 14 (180_2_05_14_An- lage_7.4.2_Tab_14)		4 4	F 4	10.08.2023
Anlage 4	Grunderwerbsverzeichnis (An- lage 8.2 der Planfeststellungs- unterlagen (2. Planänderung 3.2)) (180_2_05_08_02_GE_Ver- zeichnis_02nB)		47	F	10.08.2023
	Wegerechtspläne (Anlage 8.3 der Planfeststellungsunterla- gen) (2. Planänderung 3.2)) (180_2_05_08_03_WP_1_2_ BlattXY_02_nB)	1 : 2.000	1	F	01.08.2023

II. Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden hiermit jeweils im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg und des Kreises Pinneberg nach Maßgabe der unter A.III. dieses Planänderungsbeschlusses genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen die wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß den §§ 8, 10 und 11 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung von Grundwasser und oberirdischen Gewässern gemäß § 9 i.V.m. §§ 27 und 47 WHG erteilt.

1. Entnahme von Grundwasser

Die Entnahme von Grundwasser erfolgt

- im **Kreis Steinburg** entsprechend des wasserrechtlichen Antrages der Vorhabenträgerin in Anlage 3, Dokument 180_2_05_14_Anlage_7.3.1_Tab_8, durch den Anlage 7.3.1, Tabelle 8, Seiten 20-31, der im Ursprungsverfahren festgestellten Unterlagen ersetzt wird,
- im **Kreis Pinneberg** entsprechend des wasserrechtlichen Antrages der Vorhabenträgerin in Anlage 3, Dokument 180_2_05_14_Anlage_7.4.1_Tab_9, durch den Anlage 7.4.1, Tabelle 9, Seiten 21-24, der im Ursprungsverfahren festgestellten Unterlagen ersetzt wird.

2. Einleitung von Grundwasser in Oberflächengewässer

Die Einleitung von Grundwasser in Oberflächengewässer erfolgt

- im **Kreis Steinburg** entsprechend des wasserrechtlichen Antrages der Vorhabenträgerin in Anlage 3, Dokumente 180_2_05_14_Anlage_7.3.2_Tab_14 und 180_2_05_14_Anlage_7.3.2_Tab_15, durch den Anlage 7.3.2, Tabelle 14, Seiten 23-30 und Tabelle 15, Seiten 30-37, der im Ursprungsverfahren festgestellten Unterlagen ersetzt wird.
- im **Kreis Pinneberg** entsprechend des wasserrechtlichen Antrages der Vorhabenträgerin in Anlage 3, Dokumente 180_2_05_14_Anlage_7.4.2_Tab_13 und 180_2_05_14_Anlage_7.4.2_Tab_14, durch den Anlage 7.4.2, Tabelle 13, Seiten 19-22 und Tabelle 14, Seiten 22-55, der im Ursprungsverfahren festgestellten Unterlagen ersetzt wird.

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Dieser Bescheid ergeht mit folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

1. Die Vorhabenträgerin hat bei extremen Wetterereignissen (z.B. extreme und anhaltende Starkregenereignisse) den jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverband zu informieren und die Einleitung in die Verbandsgewässer (soweit erforderlich) zu unterbrechen.
2. Für den Fall, dass Wasserschutzgebiete von der Änderung der Förderraten und -mengen betroffen sind, hat die Vorhabenträgerin den jeweils zuständigen Wasserversorger hierüber rechtzeitig zu informieren.
3. Die Vorhabenträgerin hat den jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverband rechtzeitig, spätestens 48 Stunden vor Beginn der Einleitung über die beabsichtigte Einleitung zu informieren.
4. Die Vorhabenträgerin hat die Grundwasserfördermengen sowie die Grundwasserförderraten auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die in Anlage _7.4.1_Tab_9 planfestgestellten Grundwasserfördermengen sowie Grundwasserförderraten und die dargestellte Erhöhung der Absenktiefen sind als maximal zulässige Werte anzusehen, die insbesondere nur bei technischem Versagen der Wasserdichtheit der Baugruben erforderlich werden.

IV. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Höhe der Auslagen und Gebühren wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

I. Gegenstand des Plans, Vorhabenbeschreibung

Die Veränderungen gegenüber dem bisher festgestellten Plan, die mit dieser Planänderung vor Fertigstellung zugelassen werden, sind der Beschreibung unter A.I.1 zu entnehmen.

II. Verfahrensablauf und Würdigung

1. Zuständige Planfeststellungsbehörde

Das Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) ist die nach Landesrecht sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG und damit auch für die Entscheidung über den Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens.

Nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZuStVO) i.V.m. Ziffer 2 des Erlasses des MELUR zur Bildung des AfPE vom 5. Dezember 2012 (Az. V 145 – 0121.40.2) ist das AfPE zuständig für Planfeststellungen und Plangenehmigungen nach dem EnWG. Diese Zuständigkeit umfasst alle im Planfeststellungsverfahren ergehenden Entscheidungen. Das AfPE hat auch den Ausgangsbeschluss vom 22. März 2023 erlassen.

2. Anwendbarkeit des LNG-Beschleunigungsgesetzes

Das Gesamtvorhaben fällt unter den Anwendungsbereich des LNG-Beschleunigungsgesetzes (LNGG). Die schnellstmögliche Durchführung des Vorhabens dient damit dem zentralen Interesse an einer sicheren diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 3 Satz 3 LNGG).

Das LNGG gilt gemäß seinem § 2 Abs. 1 Nr. 3 unter anderem für die Zulassung von Leitungen, die der Anbindung von stationären schwimmenden oder landgebundenen Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases an die Gasversorgungsnetze dienen (LNG-Anbindungsleitungen), wobei § 2 Abs. 2 LNGG den Anwendungsbereich des Gesetzes auf solche Vorhaben beschränkt, die in der Anlage zum LNGG ausdrücklich benannt sind. Unter Ziffer 1.3 werden für den Vorhabenstandort Brunsbüttel ausdrücklich „Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 (Standort German LNG Terminal und Standort Hafen – Anschlusspunkt Gasleitungsnetz)“ genannt.

Bei dem Gesamtvorhaben ETL 180 handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Ziffer 1.3 der Anlage zum LNGG, denn die Leitung dient sowohl dem Anschluss einer stationären schwimmenden Anlage gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 LNGG (der FSRU) als auch einer stationären landgebundenen Anlage gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 LNGG (dem landseitigen

LNG-Terminal) für den Standort Brunsbüttel. Es handelt sich demnach um eine LNG-Anbindungsleitung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNGG.

§ 4 Abs. 1 LNGG sieht für bestimmte Vorhaben vor, dass das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht anzuwenden ist. Von dieser Ausnahmeregelung ist im Rahmen des vorliegenden Verfahrens für die 2. Planänderung kein Gebrauch gemacht worden. Vielmehr ist unter Anwendung des UVP eine Vorprüfung durchgeführt worden.²

3. Ausgangsbeschluss und 1. Planänderung

Das AfPE hat den Ausgangsbeschluss am 22. März 2023 erlassen. Im Nachgang hierzu hat die Vorhabenträgerin mit Antrag vom 14. April 2023 eine erste Planänderung angezeigt. Aufgrund des bestehenden Zeitdrucks wurde dieser Antrag durch das AfPE zunächst teilweise beschieden. Dementsprechend wurden die besonders prioritären Maßnahmen mit Änderungsbescheid vom 5. Mai 2023 zugelassen. Über den Antrag im Übrigen hat das AfPE sodann mit Planänderungsbeschluss vom 17. Mai 2023 entschieden.

4. Keine UVP-Pflicht

Für das hiesige Änderungsvorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die Planfeststellungsbehörde hat für die Änderung eine Vorprüfung zwecks Feststellung einer UVP-Pflicht vorgenommen. Die Vorprüfung erfolgte auf Grundlage geeigneter Angaben aus den von den Vorhabenträgern vorgelegten Unterlagen gem. § 9 UVP i.V.m. § 7 UVP, sowie dem Prüfkatalog Anlage 1 und 2, für die allgemeine Vorprüfung. Im Ergebnis hat die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für die Einzelheiten wird auf die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde sowie ihren zugehörigen Vermerk, die am 22. August 2023 auf dem UVP-Portal veröffentlicht worden sind, verwiesen.³

5. Vereinfachtes Planfeststellungsverfahren

Mit Antrag vom 11. August 2023 hat die Vorhabenträgerin die 2. Planänderung angezeigt. Dieser Antrag wird mit dem vorliegenden Planänderungsbeschluss beschieden. Der vorliegende Planänderungsbeschluss ergeht im Rahmen eines vereinfachten Planfeststellungsverfahrens, d.h. ohne vorheriges Anhörungsverfahren nach § 10 Abs. 4 LNGG, § 73 VwVfG.

Soll vor Fertigstellung eines bereits planfestgestellten Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, so ist gemäß § 43d EnWG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung bedarf es dabei gemäß § 43d EnWG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG

² Siehe hierzu sogleich unter B.II.3.

³ Siehe <https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=e00ca098-c03a-47a1-bfae-0af6e3edacf4>.

keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planänderungsbeschlusses. Unwesentlich in diesem Sinne ist die Änderung insbesondere dann, wenn sie im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung geringfügig ist, also Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden.⁴ Es kommt hingegen nicht darauf an, ob die Belange eines einzelnen Betroffenen durch die Änderungen stärker berührt werden als durch die ursprüngliche Planung.⁵ Im Falle eines (nur) abzuändernden Planfeststellungsbeschlusses wurde das Vorhaben bereits zu einem früheren Zeitpunkt einer öffentlichen Kontrolle unterzogen und Träger öffentlicher Belange und Betroffene hatten umfassende Gelegenheit, ihre Anregungen, Bedenken oder Einwendungen öffentlich geltend zu machen. Das rechtfertigt es, auf eine erneute umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung zu verzichten, wenn das Plangefüge in seinen Grundzügen unberührt bleibt.⁶

Ausgehend hiervon bedurfte es im vorliegenden Fall keines Anhörungsverfahrens, weil die Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist. Wesentlicher Gegenstand der Planänderung sind Anpassungen im Rahmen der Wasserhaltungsmaßnahmen. Dabei werden insbesondere die Wasserentnahmemengen und die Einleitmengen im Vergleich zu der ursprünglich festgestellten Planung erhöht. Die hieraus resultierenden Abweichungen von dem zuvor planfestgestellten Vorhaben sind im Verhältnis zu dessen Gesamtumfang unerheblich und lassen die getroffene Abwägung in ihrem Kern und ihrer Struktur unberührt. Gleiches gilt für die von der Planänderung ebenfalls umfasste Umtrassierung, die äußerst kleinräumig ist und durch die keine neuen Betroffenheiten ausgelöst werden.

Es bestand auch kein Anlass dafür, aufgrund etwaiger Beteiligungspflichten nach dem UVPG von einer Anwendung des § 76 Abs. 3 VwVfG abzusehen und ein Anhörungsverfahren gleichwohl durchzuführen. Denn wie bereits unter B.II.4 ausgeführt, bestand nach dem Ergebnis der UVP-Vorprüfung keine Pflicht zur Vornahme einer UVP und damit auch nicht zu einer Beteiligung nach dem UVPG. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung, nach dem keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind, bestätigt vielmehr die Unwesentlichkeit der Planänderung i.S.v. § 76 Abs. 3 VwVfG.

5.1 Anhörung der Betroffenen

Auch wenn es aufgrund der Unwesentlichkeit der Planänderung gemäß § 43d EnWG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG keines Anhörungsverfahrens im Sinne des § 73 VwVfG bedarf, sind die durch die Planänderung erstmals oder stärker Betroffenen nach § 87 LVwG individuell anzuhören.

Von der danach gebotenen Anhörung konnte im vorliegenden Fall allerdings nach § 87 Abs. 2 Nr. 3 LVwG abgesehen werden. Hiernach besteht kein Anhörungserfordernis,

⁴ St. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2009, Az. 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584, Rn. 22.

⁵ BVerwG, a.a.O.

⁶ St. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 27. Januar 2022, Az. 9 VR 1.22, BeckRS 2022, 1228, Rn. 28.

wenn von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, weil die Vorhabenträgerin ihrem Antrag Zustimmungserklärungen der von der Planänderung Betroffenen beigefügt hat (Anlage 6 der Unterlagen). Einer behördlichen Anhörung der Betroffenen zu der Planänderung bedurfte es daher nicht.

5.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 18. August 2023 hat das AfPE diejenigen Träger öffentlicher Belange, deren Belange bzw. deren Aufgabenkreis von der Planänderung berührt werden könnten, zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Planänderung aufgefordert. Im Einzelnen wurden folgende Träger öffentlicher Belange auf diesem Wege beteiligt:

- Kreis Steinburg, untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde
- Kreis Pinneberg, untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde
- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur, Referat 53
- Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg
- Verwaltungsgemeinschaft der Deich- und Hauptsielverbände Kremper Marsch und Wilstermarsch

Das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg wurde mit Datum vom 4. September 2023 erteilt. Die untere Wasserbehörde des Kreises Pinneberg hat ihr Einvernehmen mit Datum vom 7. September 2023 erteilt.

Einer Beteiligung der nach § 3 UmwRG anerkannten Naturschutzvereinigungen bedurfte es nicht. Im Rahmen eines Planänderungsverfahrens bedarf es einer neuerlichen Beteiligung der Vereinigungen nach § 63 BNatSchG, wenn sich in einem neuen Verfahrensabschnitt zusätzliche naturschutzrechtliche Fragen stellen, deren Beantwortung eine sachverständige Stellungnahme der anerkannten Naturschutzvereinigungen geboten erscheinen lässt.⁷ Dies ist vorliegend nicht der Fall. Denn die Planänderung führt zu keinen erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen und die naturschutzfachlichen Unterlagen aus dem Ausgangsverfahren werden in keiner Weise geändert.

⁷ BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1996, Az. 4 C 19/95, NVwZ 1997, 905; BVerwG, Urteil vom 12. November 1997, Az. 11 A 49/96, NVwZ 1998, 395; BVerwG, Urteil vom 9. November 2017, Az. 3 A 4.15, BeckRS 2017, 144434.

III. Materiell-rechtliche Würdigung

1. Kein Verstoß gegen zwingende Gebote und Verbote

Die vorliegende Planung erfüllt alle zwingend einzuhaltenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Anforderungen.

1.1 Gewässerschutz

Das Vorhaben ist auch in seiner geänderten Form – unter Beachtung der unter A.III. angeordneten Nebenbestimmungen – mit den Anforderungen des Gewässerschutzes vereinbar.

1.1.1 Gegenstand und Erforderlichkeit der Änderungen

Bei der bisherigen Durchführung des Vorhabens hat sich gezeigt, dass zur Ausführung der mit dem Ausgangsbeschluss zugelassenen Baumaßnahmen Anpassungen im Hinblick auf die Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden. Die Anpassungen betreffen insbesondere die Änderung der Wasserentnahmemengen sowie der Einleitmengen.

Die Gründe für die erforderlichen Anpassungen hat die Vorhabenträgerin in dem vorgelegten Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Planänderungsunterlagen) dargelegt. Hiernach hat sich im Rahmen der Bauausführung und der weiteren Detailplanung der Pressungen und Horizontalbohrungen (HDD) herausgestellt, dass es zu einer Erhöhung der Förderraten/-mengen gegenüber den aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses zugelassenen Werten kommt. Ursächlich für die Änderung der Wasserentnahmemengen ist unter anderem das Erfordernis einer tieferen Absenkung und einer längeren Bauwasserhaltung. Die tiefere Absenkung ist wiederum aufgrund von Anpassungen bei Längen und Tiefen der Start-/Zielgruben sowie von Unterquerungen von Fremdleitungen und aufgrund einer geänderten Detailplanung der HDD's erforderlich (vgl. Seite 9 des Erläuterungsberichtes).

Aus den geänderten Entnahmemengen resultiert weiterhin eine entsprechende Änderung der Einleitraten und -mengen. Um die erhöhten Einleitmengen optimal abführen zu können, ist schließlich eine Anpassung der Nutzung der Einleitstellen erforderlich. Dabei erfolgt – wie im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegt – die Einleitung ausschließlich nach entsprechender Aufbereitung des einzuleitenden Wassers. Von einer Einleitung ohne vorherige Aufbereitung, wie sie die Vorhabenträgerin im Zuge der Vorbereitung der 2. Planänderung zunächst erwogen hatte, wird abgesehen.

Die erhöhten Förderraten und -mengen wirken sich auf die Reichweite der Absenkrichter aus. Die Vorhabenträgerin hat insoweit nachvollziehbar dargelegt, dass eine

realistische und konkrete Berechnung der hieraus folgenden Absenktrichterreichweiten aufgrund der starken Inhomogenitäten des Bodens und daraus resultierender, unterschiedlicher Durchlässigkeitswerte des Baugrundes (kf-Wert), die im Detail nicht bekannt sind, sowie der aktuell beobachteten Förderraten/-mengen nicht möglich ist. Sämtliche Bereiche mit geänderten, gegenüber den in den ursprünglich planfestgestellten Annahmen erhöhten Förderraten/-mengen befinden sich aber innerhalb der ebenfalls planfestgestellten berechneten Absenktrichterreichweiten. Für diese Absenktrichter erfolgt die Überwachung der Grundwasserabsenkung anhand des errichteten Grundwassermessstellennetzes.

1.1.2 Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Gewässerschutzes

Die hiermit zugelassenen Änderungen der Wasserhaltungsmaßnahmen stehen unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen in Einklang mit den maßgeblichen wasserrechtlichen Vorschriften. Das beantragte Vorhaben und damit auch die hier beantragte Planänderung unterliegen u.a. den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Nach § 12 Abs. 1 WHG wäre die wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht erfüllt werden. Das ist vorliegend nicht der Fall. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis nach § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

1.1.2.1 Keine schädlichen Gewässerveränderungen

Es sind aufgrund der hiermit zugelassenen Änderungen der Wasserhaltungsmaßnahmen, insbesondere der Erhöhung der Wasserentnahmemengen und der Einleitmengen, keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG zu erwarten. Bereits § 7 Satz 1 Nr. 4 LNGG legt gesetzlich fest, dass bei Vorhaben, die in den Anwendungsbereich des LNGG fallen, wie das hier gegenständliche Vorhaben, durch die Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser in der Regel keine schädlichen, auch durch den Erlass einzuhaltender Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Ungeachtet dessen ist die Planfeststellungsbehörde zu der Einschätzung gelangt, dass es aufgrund der hiermit zugelassenen Änderungen zu keinen schädlichen Gewässerveränderungen kommen wird. Schädliche Gewässerveränderungen sind danach Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Da die im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Nebenbestimmungen weiterhin einzuhalten sind, ist es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen, dass es aufgrund der Änderung der Förderraten/-mengen und der Einleitmengen und den Anpassungen im Hinblick auf die Einleitstellen zu

schädlichen Gewässerveränderungen kommen kann. Im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss ist die Einhaltung von Einleitzielwerten festgeschrieben, die weiterhin zu beachten sind. Dem Hinweis der Unteren Wasserbehörden Pinneberg und Steinburg, dass diese Einleitzielwerte nach wie vor Gültigkeit besitzen, wird damit Genüge getan. Es wird weiterhin auch eine Aufbereitung des einzuleitenden Wassers erfolgen. Hinsichtlich des weiteren Hinweises der Unteren Wasserbehörde Pinneberg, wonach eventuelle Überschreitungen unmittelbar der Unteren Wasserbehörde zu melden sind sowie die Vorhabenträgerin unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen hat, die die Einhaltung der Einleitzielwerte wiederherstellen, wird zudem auf die Nebenbestimmung 4.3.16 des Ausgangsbeschlusses verwiesen. Diese ist auch weiterhin von der Vorhabenträgerin umzusetzen

Dem weiteren Hinweis der Unteren Wasserbehörde Pinneberg, dass die Pressgruben wasserdicht herzustellen sind, wird ebenfalls entsprochen. Dies wird durch die Nebenbestimmung 4.3.10 des Ausgangsbeschlusses angeordnet, die nach wie vor zu beachten ist. Da die erhöhten Förderraten sowie Fördermengen von der Vorhabenträgerin auch unter der Voraussetzung ermittelt wurden, dass es zu einem technischen Versagen der Wasserdichtheit der Baugruben kommt, sind diese Fördermengen sowie Förderraten als maximal zulässige (worstcase) Grundwasserentnahmewerte anzusehen. Diese Werte sind in der Regel nicht auszuschöpfen. Die Vorhabenträgerin hat vielmehr dafür Sorge zu tragen, die Grundwasserentnahme so gering wie technisch möglich durchzuführen. Auf die Nebenbestimmung 4 wird insoweit verwiesen. Dass die Grundwasserhaltungsmaßnahmen grundsätzlich auf das notwendige Maß zu beschränken sind, wird zudem durch die – nach wie vor geltende – Nebenbestimmung 4.1.2 des Ausgangsbeschlusses sichergestellt. Hiernach sind die Förderraten/-mengen stets so weit wie möglich zu reduzieren.

Soweit die untere Wasserbehörde Pinneberg sowie der Gewässer- und Landschaftsverband Pinneberg schließlich gefordert haben, den Sielverband Hetlingen rechtzeitig vor jeder Einleitung, die sein Zuständigkeitsgebiet betrifft, insbesondere bei Einleitungen in die Einleitstelle 64, zu informieren ist, wird dies von der Nebenbestimmung A.III.3 umfasst. Insgesamt ist eine enge Abstimmung mit den zuständigen Verbänden im Hinblick auf die Einleitmengen in das jeweilige Gewässer vorzunehmen. Insoweit darf eine Einleitung in die betroffenen Gewässer nur bis zu einem maximalen Füllstand von 70 % erfolgen.

1.1.2.2 Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und keine nachteiligen Einwirkungen auf Rechte Dritter

Es sind aufgrund der hiermit zugelassenen Änderungen der Wasserhaltungsmaßnahmen darüber hinaus auch keine Verstöße gegen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften zu erwarten. Es sind insbesondere keine Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte zu erwarten.

Soweit es als Folge der erhöhten Förderraten und -mengen zu einer Veränderung der Absenktrichter kommt, sind keine Rechtsbeeinträchtigungen zu befürchten. Durch die

Überwachung mittels des nach dem Ausgangsbeschluss einzurichtenden Grundwassermessstellennetzes (vgl. u.a. Anlagen 7.3.1 und 7.4.1 der planfestgestellten Unterlagen), ist es – nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde – mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen, dass es zu nachteiligen Einwirkungen auf Rechte Dritter kommen kann. Durch dieses Grundwassermessstellennetz wird die tatsächliche Grundwasserabsenkung permanent überwacht. Im Bereich von Gebäuden erfolgt dieses mit Hilfe eines elektronischen Datenloggers, welches die Grundwassermessstände alle 30 Minuten misst und die Messwerte digital überträgt. Für den Fall, dass die tatsächlichen Absenkrichter größer ausfallen als berechnet, greift die Nebenbestimmung Nr. 4.1.13 des Ausgangsbeschlusses, wonach die Berechnung unverzüglich zu korrigieren ist, wenn sich der tatsächlich auftretende Grundwasserabsenkrichter nachteilig auf die angrenzenden baulichen Anlagen auswirken könnte. Die Vorhabenträgerin hat in diesem Fall die Beweissicherungsmaßnahmen an Straßen, Wegen, Gebäuden und baulichen Anlagen entsprechend des Bereiches des neu berechneten Grundwasserabsenkrichters auszuweiten. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass auch für den Fall, dass die Absenkrichter größer ausfallen als berechnet, geeignete Maßnahmen zum Schutz von Gebäuden und Infrastruktur ergriffen werden können. Der Forderung der Unteren Wasserbehörde Pinneberg wird damit Rechnung getragen. Es ist dementsprechend nicht zu beanstanden, dass auch für die Bereiche mit erhöhten Förderraten/-entnahmemengen die bisher prognostizierten Absenkrichterreichweiten angesetzt wurden.

Der Forderung des Gewässer- und Landschaftsverbandes des Kreises Pinneberg in seiner E-Mail vom 15. August 2023 an die Vorhabenträgerin, wonach dem Sielverband Hetlingen ein telefonisch jederzeit erreichbarer Ansprechpartner zu nennen sei, war nicht zu folgen. Denn eine entsprechende Nebenbestimmung ist bereits im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss unter Nr. 5.21 enthalten. Diese ist weiterhin einzuhalten.

1.1.3 Bewirtschaftungsermessen

Die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnisse konnte nach dem Zweck der Ermächtigung, der Berücksichtigung der effektiven Gefahrenabwehr und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit erteilt werden. Die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnisse ist für die Realisierung des Vorhabens unabdingbar. Die Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde konnte im Einvernehmen mit den unteren Wasserbehörden der Kreise Steinburg und Pinneberg getroffen werden, weil keine Versagungsgründe bestehen und die unverzügliche Inbetriebnahme der ETL 180 im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Durch die hiermit zugelassene Benutzung kommt es zu keinen schädlichen Gewässerveränderungen von Grundwasserkörpern und Oberflächenwasserkörpern. Die hiermit zugelassenen Änderungen der Wasserhaltungsmaßnahmen stehen bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes in Einklang.

1.2 Naturschutzrecht

Der durch die Planänderung ausgelösten Abweichungen des mit Beschluss vom 22. März 2023 festgestellten Plans stehen keine naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Das beantragte Vorhaben und damit auch die hier beantragte Planänderung unterliegen u.a. den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig Holstein (LNatSchG), insbesondere den Vorgaben zur Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG, 8 ff. LNatSchG (hier i.V.m. § 6 LNGG), zum Biotopschutz gemäß §§ 30 BNatSchG, 21 LNatSchG, den artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß §§ 44, 45 BNatSchG sowie den Vorgaben zum Netz NATURA 2000 gemäß §§ 34 BNatSchG, 22 ff. LNatSchG und zum sonstigen Gebietschutz gemäß §§ 20 ff. BNatSchG, 12 ff. LNatSchG. Sämtliche diesbezüglichen Vorgaben werden eingehalten.

Im Hinblick auf die Erfordernisse der Eingriffsregelung, des gesetzlichen Biotopschutzes und des Artenschutzes ergeben sich durch die Planänderung keine Auswirkungen.

Auch mit den Vorgaben des Gebietsschutzes ist die Planänderung vereinbar. Wie bereits dargelegt, kommt es durch die Anpassungen des Wasserhaltungskonzepts, die mit dem vorliegenden Planänderungsbeschluss zugelassen werden, zu Veränderungen der Reichweite der Absenktrichter, die allerdings nicht konkret quantifizierbar sind. Die sich bauzeitlich vergrößernden Absenkungstrichter werden kurzzeitig weiter in das FFH-Gebiet „2323-392 Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“, Teilgebiet 3 – „Unterläufe von Stör, Krückau und Pinnau“ hineinreichen, was sich negativ auf grundwasserabhängige Ökosysteme, insbesondere Feuchtbiotop und Stillgewässer, auswirken kann. Diese Wirkung ist allerdings räumlich auf den Bereich um die Baugruben der Pressungen und HDD-Anbindungsbereiche sowie zeitlich (max. 5 Wochen bei Pressungen, max. 2 Wochen bei HDD-Anbindung) beschränkt. Aufgrund der Unempfindlichkeit der betroffenen nassetoleranten Gehölze wie z.B. die Schwarzerle und Weidenarten sowie des sehr hohen Regenerationsvermögens der empfindlicheren Krautschicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen. Zur Vermeidung nachteiliger erheblicher Auswirkungen gilt im Übrigen das bisherige Maßnahmenkonzept gemäß planfestgestelltem Landschaftspflegerischen Begleitplans unvermindert fort. Durch das vorhandene vorhabenspezifische Grundwasserpegelmessnetz wird hiernach insbesondere die Intensität der Grundwasserabsenkung überwacht (vgl. Maßnahme V/M W7). Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen wird die Wasserhaltung auf das technisch erforderliche Minimum zeitlich und auch räumlich begrenzt (vgl. Nebenbestimmung A.III.4.1.2 des Ausgangsbeschlusses). Des Weiteren begleitet die Umweltbaubegleitung die Maßnahme und kontrolliert den Biotopbestand im Wirkungsbereich der Wasserhaltung auf Anzeichen von Trockenschäden.

Soweit das MEKUN als Oberste Naturschutzbehörde in seiner Stellungnahme gefordert hat, die im Bereich der Absenktrichter vorkommenden Lebensraumtypen zu benennen, ist die Vorhabenträgerin dem nachgekommen. Wie aus dem Kartenwerk zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Anlage M 2.1 der Planfeststellungsunterlagen, Bl. 1-3) ersichtlich, sind hiernach die Lebensraumtypen LRT 1130 „Ästuarien“ und 6430 „Hochwasserwatt mit Schilfgürtel“ betroffen. Der LRT „Ästuarien“ besteht im Wesentlichen aus den jeweiligen Gewässern Krückau, Pinnau und Stör. Der LRT „Hochwasserwatt mit Schilfgürtel“ befindet sich im Uferbereich dieser Gewässer. Eine durch die vorliegende Planänderung bedingte Schädigung der Lebensraumtypen kann ausgeschlossen werden, weil diese nicht vom Grundwasser abhängig sind, sondern von den Oberflächengewässern „gespeist“ werden, deren Stand wiederum durch die Grundwasserhaltung nicht beeinflusst wird.

Die von dem MEKUN weiterhin geäußerte Besorgnis im Hinblick auf erhöhte Gehalte an Eisen und Ammonium, ist nicht begründet. Denn entgegen der zwischenzeitlichen Erwägungen der Vorhabenträgerin findet weiterhin eine Abreinigung des einzuleitenden Wassers statt und die mit dem Ausgangsbeschluss festgelegten Einleitzielwerte sind nach wie vor einzuhalten.

2. Abwägung

Im Ausgangsbeschluss vom 22. März 2023 sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange insbesondere auch unter Umweltgesichtspunkten im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden.

Die hier beantragten Planänderungen lassen den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis in ihrem Kern und ihrer Struktur unberührt. Auch wird durch die beantragten Planänderungen die Problembewältigung der bereits vorliegenden Planfeststellung nicht berührt und ein Interessenwiderstreit ist angesichts des in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einfach gelagerten Sachverhalts ebenfalls nicht zu erwarten.

Soweit durch die Planänderung Eigentumsbelange sowie die Belange anderer Leitungsbetreiber berührt werden, haben die Betroffenen den Änderungen zugestimmt.

3. Gesamtabwägung

Auf Antrag der Vorhabenträgerin kann der Plan für das Vorhaben ETL 180 vor Beendigung der Baumaßnahme geändert werden.

Maßgeblich für den geänderten Plan sind die unter A.I.2 aufgeführten neu festgestellten Unterlagen, die die zuvor festgestellten entsprechenden Pläne ersetzen bzw. ergänzen, sowie die textlichen Ausführungen dieses Beschlusses.

Eines erneuten Anhörungsverfahrens bedurfte es nicht, weil die Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist. Die beantragten Planänderungen sind im Verhältnis zu dessen Gesamtumfang unerheblich und lassen die getroffene Abwägung in ihrem Kern und ihrer Struktur unberührt. Umfang und Zweck des umzusetzenden Vorhabens

bleiben unverändert und lediglich die Art der Ausführung ändert sich in einem untergeordneten Maße.

Die durchgeführte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben keine Gesichtspunkte ergeben, die gegen die Zulassung der Planänderung sprechen könnten. Auch sonst sind solche Gesichtspunkte nicht ersichtlich. Insbesondere werden Rechte Dritter durch die Planänderung nicht beeinträchtigt. In die Gesamtabwägung weiterhin mit eingestellt hat die Planfeststellungsbehörde das überragende öffentliche Interesse an dem Gesamtvorhaben ETL 180, das gemäß § 3 Satz 1 LNGG für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich ist. Die mit dem vorliegenden Planänderungsbeschluss genehmigte Planänderung ermöglicht eine zügige Fortsetzung der bereits weit fortgeschrittenen Bauarbeiten und trägt dazu maßgeblich zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels einer schnellstmöglichen Durchführung des Vorhabens bei.

4. Begründung Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin gemäß §§ 1 und 13 VwKostG die Kosten des Planänderungsverfahrens zu tragen. Kosten sind Gebühren und Auslagen.

Für die von der Vorhabenträgerin beantragte Amtshandlung (Planänderung nach § 43d EnWG) sind nach § 1 Abs. 1 Satz 2, §§ 2 ff. VwKostG SH i.V.m. § 1 der Verwaltungsgebührenverordnung (VwGebV SH) nach Tarifstelle 12.2.1.42.1 des allgemeinen Gebührentarifs (Anlage zur VwGebV SH) Verwaltungsgebühren zu entrichten.

Die Vorhabenträgerin hat zudem nach §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 1 und 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG SH die im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendig gewordenen Auslagen zu erstatten.

Die Gebühren und Auslagen werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

einzu legen.

Die Klage gegen diesen Planänderungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Planänderungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planänderungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Ministerium für Energiewende, Klima-
schutz, Umwelt und Natur
– Amt für Planfeststellung Energie -**

AfPE L-667-PFV Erdgas LNG Brunsbüttel – Hetlingen

Kiel, den 08.09.2023

gez. Thiel

Bearbeiterinnen: Saitner, Spitzner, Thiel

Die Übereinstimmung dieser Genehmigungsausfertigung mit der Urschrift wird beglaubigt.

Kiel, den 08.09.2023

Boeck

Anhang / Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
AfPE	Amt für Planfeststellung Energie
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
d.h.	das heißt
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EnWZuStVO	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht
ETL	Energietransportleitung
ff.	folgende
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
FSRU	Floating Storage and Regasification Unit
HDD	Horizontal Directional Drilling - Horizontalspülbohrung
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz)
LNG	Liquefied Natural Gas
LNGG	Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG Beschleunigungsgesetz)
MELUR	ehemaliges Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein; heutiges Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Rn.	Randnummer
SH	Schleswig-Holstein
St. Rspr.	ständige Rechtsprechung
u.a.	unter anderem

UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt Rechtsbehelfsgesetz)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VwGebV SH	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung)
VwKostG	Verwaltungskostengesetz
VwKostG SH	Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)